

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführer
Brunnenstraße 138
44536 Lünen

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

24.02.2015

Mein Aktenzeichen
314-23-137-5/1984-42
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
14.08./03.11.2014

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Hans-Peter Friedrich
Hans-Peter.Friedrich@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2556
0261 120-
882556

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG wegen Behandlung von Emul-
sionen in der CP-Anlage und Aufstellung von 2 Aktivkohlefiltern am Standort in
56626 Andernach**

A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Zu Gunsten der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag (hier: CP-Anlage mit einer Durchsatzkapazität von 120 t/d) auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Andernach, Flur 3, Flurstücke 82/7, 83/1, 83/3, 83/14 und 85/3 (teilw.) durch

- Behandlung von Emulsionen, die nach durchgeführter Analytik und nach Labor- bzw. Betriebsversuchen und Festlegung eines Behandlungsplanes in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen und den betrieblichen Gegebenheiten erfolgt
 - Aufstellung von zwei Aktivkohlefiltern für das anfallende Abwasser aus der Behandlung von Emulsionen
- genehmigt.

1/13

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

I.2 Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, von der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG erstellte, am 05.11.2014 eingegangene und am 05.01. sowie am 19.01.2015 ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
 - 1.1 Antrag - Formular 1.1
- Formular 1.2
 - 1.2 Angaben zu den beantragten Änderungsmaßnahmen
 - 1.3 Formaler Antragsgegenstand
 - 1.4 Ansprechperson

2. Inhaltsverzeichnis
 - 2.1 Kapitelübersicht
 - 2.2 Inhaltsverzeichnis vom 05.01.2015
 - 2.3 Verzeichnis der Unterlagen - Formular 2
 - 2.4 Auflistung der einzelnen Formulare und Anlagen

3. Kurzbeschreibung der Maßnahme
 - 3.1 Begründung des Vorhabens
 - 3.2 Beschreibung des Vorhabens

4. Beschreibung des Standortes
 - 4.1 Standortbeschreibung
 - 4.2 Topographische Karte vom 16.04.2014 M 1 : 25.000
 - 4.3 Liegenschaftskarte vom 16.04.2014 M 1 : 1.000

4.4 Ausgangszustandsbericht

5. Beschreibung der Genehmigungssituation

6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

6.1 Veranlassung

6.2 Beantragte Maßnahmen

6.3 Verfahrensbeschreibung vom 19.01.2015

6.4 Blockfließbilder

- CP-Anlage, Verfahren 1
- CP-Anlage, Verfahren 2
- Emulsionsbehandlung nach Installation der Aktivkohlefilter
- CP-Anlage, Verfahren 4

6.5 Abfallpositivliste der CP-Behandlungsanlage in Andernach

6.6 Aktivkohlefilter - Aktivkohle

- Datenblatt Automatische Druckfilter der Fa. Eurowater A/S, CH-Schlieren
- Datenblatt Aktivkohle der Fa. Chemviron Carbon, B-7181 Feluy

6.7 Formulare

- Anlagedaten - Formular 3
- Gehandhabte Stoffe und Anlage vom 05.01.2015 - Formular 4

6.8 Fließbild Planung Aktivkohlefilter vom 18.09.2014

o. M.

6.9 Maschinenaufstellungsplan vom 21.05.2014

M 1 : 100

6.10 Formulare und Sicherheitsdatenblätter

- Sicherheitsdatenblatt Eisen-II-Chloridlösung vom 22.08.2013
- Sicherheitsdatenblatt Eisen-III-chloridlösung 40 % vom 20.03.2013
- Sicherheitsdatenblatt Kalkmilch 45 % vom 02.08.2013
- Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 37 % vom 07.06.2011

7. Angaben zu Emissionen

7.1 Beschreibung der Emissionen

7.2 Formulare

- Betriebsablauf/Einleiterdaten je Abgasstrom - Formular 5.1

- Betriebsablauf/Emissionsdaten je Quelle - Formular 5.2
 - Verzeichnis der Emissionsquellen - Formular 6.1
 - Verzeichnis der Treibhausgasquellen - Formular 6.2
 - Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate - Formular 7
8. Angaben zu den Abfällen vom 05.01.2015
- 8.1 Beschreibung der Abfälle
 - 8.2 Maßnahmen zur Abfallvermeidung
 - 8.3 Maßnahmen zur Verwertung vom 05.01.2015
 - 8.4 Einschränkungen bezüglich weiterer Abfallvermeidung bzw. Verwertung
 - 8.5 Maßnahmen zur Beseitigung
 - 8.6 Formulare
 - Angaben zu den Abfällen vom 05.01.2015 - Formular 9.1
 - Entsorgungsbestätigung - Formular 9.2
 - 8.7 Sammelentsorgungsnachweis AVV 15 02 02 vom 05.01.2015
 - 8.8 Entsorgungsnachweis AVV 19 02 05
 - 8.9 Erklärung zur beabsichtigten Verwertung bzw. Beseitigung des Abfalls
9. Bauliche Maßnahmen
- 9.1 Angaben zu baulichen Maßnahmen
10. Brandschutz
- 10.1 Allgemeine Angaben
 - 10.2 Formulare
 - Brandschutz - Formular 11.1
 - Löschwasserrückhaltung - Formular 11.2
11. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12. Angaben zur Abwasserbehandlung
- 12.1 Beschreibung der abwasserrelevanten Änderungen
 - 12.2 Abwassereinleitung
 - Einleitungsmeldung und Analysenprotokoll
 - Monatsprotokoll Einleitungen Abwasser

- 12.3 Einleitkriterien
- 12.4 Angaben zum Abwasser - Formular 9.3
- 12.5 Abwasservermeidung

- 13. Angaben zu den Schutzmaßnahmen (Betriebssicherheit)
 - 13.1 Allgemeine Angaben
 - 13.2 Angaben zum Arbeitsschutz - Formular 10.1
- Formular 10.2
- Formular 10.3

- 14. Angaben zu den Schutzmaßnahmen (Betriebssicherheit)
 - 14.1 Allgemeine Angaben
 - 14.2 Naturschutz und Landschaftspflege - Formular 12.1

- 15. Angabe zur effizienten und sparsamen Energienutzung

- 16. Vorgesehene Maßnahmen bei Betriebseinstellung

- 17. Angaben zur Störfall-Verordnung
 - 17.1 Zuordnung zur Störfall-VO
 - 17.2 Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Formular 8

- 18. Angaben zur Umweltverträglichkeit
 - 18.1 Beschreibung der Maßnahme
 - 18.2 Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG
 - Merkmale des Vorhabens
 - Standort des Vorhabens
 - Merkmale der möglichen Auswirkungen
 - 18.3 Zusammenfassung

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie die Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der gegenwärtig geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigelegt.

1. *Nach Nebenbestimmung Nr. 4.4.3.6 „Behandlung der Abfälle und Betrieb der Anlage“ der Lesefassung wird folgende Nebenbestimmung eingefügt:*

4.4.3.7 Das Behandlungsverfahren 4 ist nur für Emulsionen mit den Abfallschlüsseln 12 01 09* und 13 08 02* zulässig.

2. *Nach Nebenbestimmung Nr. 4.4.3.12 „Behandlung der Abfälle und Betrieb der Anlage“ der Lesefassung wird folgende Nebenbestimmung eingefügt:*

4.4.3.13 Die beladene Aktivkohle ist in Anlagen zu entsorgen, die für das Recycling durch thermische Reaktivierung geeignet sind. Dies ist im Betriebstagebuch durch entsprechende Nachweise zu dokumen-

tieren. Ist eine thermische Reaktivierung nicht möglich, ist die beladene Aktivkohle unter dem Abfallschlüssel 15 02 02* zu entsorgen und dies ebenfalls zu dokumentieren.

3. *Hinweis Nr. 11.8 des Bescheids vom 17.02.2009 wird wie folgt ergänzt:*

11.8 Vor Aufnahme einer Tätigkeit ist festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden.

Ist dies der Fall, so sind alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

- a) Gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen,
- b) Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit (Sicherheitsdatenblatt),
- c) Ausmaß, Art und Dauer der Exposition,
- d) physikalisch-chemische Wirkungen,
- e) Möglichkeiten einer Substitution (Ersatzstoffprüfung),
- f) Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
- g) Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
- h) Wirksamkeit der getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen,
- i) Schlussfolgerungen aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

Die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung ist bei jeder Änderung entsprechend zu aktualisieren und fortzuschreiben.

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen dürfen erst aufgenommen werden, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde oder die vorhandene Gefährdungsbeurteilung aktualisiert wurde und die ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen sind.

4. *Nach Hinweis Nr. 11.11 des Bescheids vom 17.02.2009 wird folgender Hinweis eingefügt:*

11.12 Die in vorstehenden Nebenbestimmungen genannte SGD Nord, Regionalstelle WAB KO wird ersetzt durch SGD Nord, Ref. 31.

IV. Begründung

Die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, betreibt auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Andernach, Flur 3, Flurstücke 82/7, 83/1, 83/3, 83/14 und 85/3 (teilw.) eine chemisch-physikalische Behandlungsanlage. Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.8.1.1 Spalte 1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag).

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 14.08.2014, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 14.01.2015 - eingegangen am 19.01.2015 - beantragte die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG die Genehmigung der wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage. Danach sind die Behandlung von Emulsionen, die nach durchgeführter Analytik und nach Labor- bzw. Betriebsversuchen und Festlegung eines Behandlungsplanes in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen und den betrieblichen Gegebenheiten erfolgt und die Aufstellung von zwei Aktivkohlefiltern für das anfallende Abwasser aus der Behandlung von Emulsionen geplant.

Gleichzeitig beantragte die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G ist für die beantragte Änderung grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ergab, dass die beantragte Änderung der o.g. Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Aus diesem Grunde wurde auch dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG stattgegeben.

Die Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz und auf der Internetseite der SGD Nord bekannt gegeben.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.11.2014 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung von Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BImSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

3.085,09 €

(in Worten: dreitausendfünfundachtzig,9/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, IBAN DE45 57050120 00000 72900, BIC MALA-DE51KOB (Konto-Nr. 72 900, BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-137-5/1984-42**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zah-

lung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage 265,75 € bis 797.600,00 €.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Kosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1	2.624,56 €
(Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlicher Wert)	

2. Auslagen

- LA für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht v. 15.02.15	316,00 €
- Sonderabfall-Management-Gesellschaft mbH vom 19.11.2014	73,48 €
- Zustellgebühren	3,45 €
- Bekanntmachungskosten Staatsanzeiger vom 24.11.2014	67,60 €

Gesamtbetrag der Kosten: 3.085,09 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Klaus Kälberer